

Anspruch auf Gewährung von Trennungsgeld

I. Begriff

Unter Trennungsgeld versteht man die Erstattung von Aufwendungen durch den Dienstherrn (die Hochschule), die der Hochschullehrerin oder dem Hochschullehrer als Folge einer „dienstlich veranlassten“ Maßnahme entstehen, oft bei einer Einstellung nach Berufung auf eine Professur. Trennungsgeld ist möglich, wenn die oder der umzugswillige Berechtigte aufgrund Wohnungsmangels nicht sofort umziehen kann und ihr bzw. ihm dadurch zusätzliche Kosten (doppelte Haushaltsführung, das Beibehalten der Wohnung am bisherigen Dienstort entstehen, Mehrauslagen für Unterkunft und Verpflegung an einem neuen Dienstort).

II. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Gewährung von Trennungsgeld ist die Trennungsgeldverordnung des jeweiligen Bundeslandes. In diesen Verordnungen sind die Voraussetzungen normiert, unter denen Trennungsgeld geltend gemacht werden kann. Es gibt teilweise konkretisierende Rechtsprechung zu den Trennungsgeldverordnungen (so z. B. VG Würzburg, Urt. v. 06.07.2016, Az. W 1 K 14.901, juris; zur Berechnung im Grenzbereich vgl. VG Magdeburg, Urt. v. 19.07.2018, Az. 8 A 333/17, juris).

III. Voraussetzungen der Gewährung

Vorab: Die Voraussetzungen der jeweiligen Länderverordnungen zum Trennungsgeld folgen grundsätzlich den Voraussetzungen der Trennungsgeldverordnung des Bundes, allerdings bestehen im Detail Abweichungen in den Bundesländern, sodass zusätzlich zu den im Folgenden geschilderten Grundsätzen die jeweilige Trennungsgeldverordnung des Landes herangezogen werden sollte.

Für die Gewährung von Trennungsgeld muss zunächst ein Antrag auf Gewährung von Trennungsgeld eingereicht werden. Achtung! Regelmäßig bestehen Ausschlussfristen für das Einreichen des Antrags.

Zu den Voraussetzungen (vgl. § 2 der Trennungsgeldverordnung des Bundes): Die Gewährung von Trennungsgeld setzt als zentrale Voraussetzung zunächst regelmäßig voraus, dass die Wohnung außerhalb des Einzugsgebiets der neuen Dienststätte liegt. Oftmals wird diese Voraussetzung erfüllt sein, wenn die Entfernung zwischen der Wohnung und der neuen Dienststätte auf der kürzesten üblicherweise befahrenen Strecke mindestens 30 Kilometer beträgt. Wenn die oder der Betroffene von vornherein nicht umziehen, sondern lediglich pendeln möchte, ist diese Voraussetzung dagegen nicht erfüllt. Dann besteht kein Anspruch auf Gewährung von Trennungsgeld.

Die oder der Berechtigte muss außerdem fortwährend uneingeschränkt umzugswillig sein, d. h. gewillt sein, so bald wie möglich an den neuen Dienstort umzuziehen. Die Voraussetzung, dass „uneingeschränkte Umzugswilligkeit“ bestehen muss, ist so zu verstehen, dass sich die oder der Berechtigte unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten fortwährend um eine angemessene Wohnung am neuen Dienstort (bzw. in dessen näherem Bereich, sog. „Einzugsgebiet“) bemüht. Einen Nachweis ihrer bzw. seiner Umzugswilligkeit kann die oder der Berechtigte etwa erbringen, in dem nachweislich ein Makler beauftragt oder auch ein Inserat in einer Tageszeitung geschaltet wurde.

Sollte in der Berufungsvereinbarung (oder dem „Rufangebot“, vgl. das **hlb**-Infoblatt Ruf, Rufschreiben und Rufannahme) auch eine Zusage enthalten sein, Umzugskosten zu erstatten, gilt Folgendes: Wenn

eine Umzugskostenvergütungszusage erteilt wurde, besteht regelmäßig nur dann ein Trennungsgeldanspruch, wenn die oder der Berechtigte uneingeschränkt umzugswillig ist und zudem aufgrund Wohnungsmangels oder eines sonstigen Hinderungsgrundes ein Umzug vorübergehend nicht möglich ist.

Ein Wohnungsmangel liegt vor, wenn der Berechtigte am neuen Dienstort einschließlich seines Einzugsgebietes eine angemessene Wohnung nicht erhalten kann. Eine Wohnung dürfte dann angemessen sein, wenn sie dem Bedarf der oder des Neuberufenen und ihrer bzw. seiner Familie entspricht, ein Indikator kann dabei die bisherigen Wohnungsgröße sein.

Die eben angesprochenen sonstigen Hinderungsgründe können die Schul- oder Berufsausbildung eines zum Haushalt gehörenden Kindes bis zum Ende des laufenden Schul- oder Ausbildungsjahres und eine schwere Erkrankung desjenigen, der Trennungsgeld geltend machen möchte oder von Angehörigen, darstellen, daneben auch ein Beschäftigungsverbot der Berechtigten oder einer zum Haushalt des Berechtigten gehörenden Familienangehörigen nach dem Mutterschutzgesetz. Das Trennungsgeld wird in diesem Fall bis zum Ende des Beschäftigungsverbotes weitergewährt.

Wichtig: Die uneingeschränkte Umzugswilligkeit zum Dienstantritt muss nachgewiesen werden, damit der Anspruch auf Trennungsgeld existiert, d. h. im Idealfall sind Originalbelege o. ä. vorhanden!

IV. Gewährung in verschiedener Form

Das Trennungsgeld wird in unterschiedlichen Formen gewährt. Kann die oder der Berechtigte nicht täglich von ihrem bzw. seinem Dienstort zum Wohnort zurück und ist ihr bzw. ihm die tägliche Rückkehr nicht zuzumuten, erhält er auf Antrag für die ersten vierzehn Kalendertage nach Beendigung der Dienstantrittsreise Trennungsreisegeld in Höhe des Tage- und Übernachtungsgeldes wie bei einer Dienstreise. Eine Unzumutbarkeit ist regelmäßig dann anzunehmen, wenn beim Benutzen regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel die Abwesenheit von der Wohnung mehr als zwölf Stunden beträgt oder für die Strecke zwischen Wohnung, Dienststätte und zurück mehr als drei Stunden benötigt würden. Das Trennungsreisegeld besteht aus Tagegeld, Übernachtungsgeld und der Erstattung notwendiger Auslagen für dienstlich veranlasste Fahrten am neuen Dienstort sowie die Erstattung notwendiger Nebenkosten nach den entsprechenden Vorschriften der Reisekostengesetze des Bundes und des jeweiligen Bundeslandes.

Nach diesen vierzehn Tagen besteht nach den Trennungsgeldverordnungen regelmäßig ein Anspruch auf Zahlung von Trennungsgeld in Form von Trennungstagegeld und Trennungsübernachtungsgeld, sofern die bisherige Wohnung beibehalten wird. Mit dem Trennungstagegeld werden alle dienstlich veranlassten Mehraufwendungen für Verpflegung abgegolten. Das Trennungsübernachtungsgeld umfasst im Wesentlichen die Erstattung der nachgewiesenen notwendigen Kosten für eine angemessene Unterkunft.

Stand: 01.12.2023

Die Zusammenstellung dieser Information ist nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt. Dennoch müssen wir um Verständnis bitten, dass der **hlb** keine Gewähr übernehmen kann und sich von einer Haftung freizeichnen muss.